

**Vertrag
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
Affoltern am Albis, Obfelden und Ottenbach
im Betreuungskreis Affoltern am Albis**

(Anschlussvertrag)

**Vertrag
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
Affoltern am Albis, Obfelden und Ottenbach
im Betreuungskreis Affoltern am Albis
(Anschlussvertrag)**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Affoltern am Albis, Obfelden und Ottenbach folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Affoltern am Albis.

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Affoltern am Albis, Obfelden und Ottenbach bilden unter der Bezeichnung Betreuungsamt Affoltern am Albis auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreuungskreises Affoltern am Albis wird ein gemeinsames Betreuungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Sitz des Betreuungsamtes ist die politische Gemeinde Affoltern am Albis.

II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Das Betreuungsamt Affoltern am Albis erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde wählt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeiträge

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 EG SchKG fällt.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der im Kalenderjahr auf die einzelnen Gemeinden angefallenen Anzahl Betreibungen.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde prüft die gemäss Art. 7 und 8 erstellte Rechnung und Kostenverteilung.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Affoltern am Albis, Obfelden und Ottenbach sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Gemeinde Affoltern am Albis

Vom Gemeinderat Affoltern am Albis beschlossen am 06.07.2009

Die Gemeindepräsidentin



Irene Enderli

Der Gemeindegeschreiber

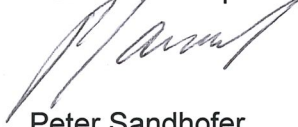


Silvio Böni

Gemeinde Obfelden

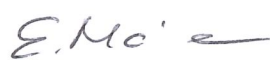
Vom Gemeinderat Obfelden beschlossen am 30.06.2009

Der Gemeindepräsident



Peter Sandhofer

Die Gemeindegeschreiberin



Eveline Meier

Gemeinde Ottenbach

Vom Gemeinderat Ottenbach beschlossen am 07.07.2009

Der Gemeindepräsident



Kurt Weber

Der Gemeindegeschreiber



Hans Rudolf Böhler

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat am 17. MRZ. 2010
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt



Der Staatsschreiber

